

# **Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

**Vom 6. November 2013**

In der Version der Änderungssatzung vom 05.03.2024

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

## **§ 1 Aufteilung der Studienzuschüsse**

Die Studienzuschüsse (Mittel) werden wie folgt aufgeteilt:

- (1) Die Mittel werden zu 63 % für zentrale Maßnahmen (z.B. zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen) verwendet.
- (2) 2 % der Mittel werden der Hochschulleitung zur Förderung besonders wichtiger Vorhaben im Bereich von Studium und Lehre im Rahmen der Zweckbindung zugeteilt.
- (3) Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im laufenden Semester studierenden Mitglieder aufgeteilt. Abweichend hiervon können die Dekaninnen oder die Dekane bis zum jeweiligen Semesterbeginn eine einvernehmliche Verteilung der Mittel beschließen. Der Beschluss ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Hochschulleitung vor Fristablauf mitzuteilen.

## **§ 2 Studentische Beteiligung**

- (1) Über die Verwendung der Mittel nach § 1 Abs. 1 entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemeinsam mit den beiden Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (3) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung. Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent

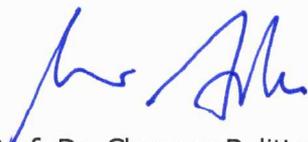
innerhalb von vier Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

§ 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse vom 16.02.2017 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Amberg, 5.3.2024



Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident